

RS Vwgh 1997/11/13 97/07/0149

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.11.1997

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

ABGB §19;

ABGB §344;

VStG §5 Abs1 Satz2;

WRG 1959 §137 Abs2 litl;

WRG 1959 §38 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/06/29 94/07/0071 6

Stammrechtssatz

Bei dem Tatbestand des § 137 Abs 2 lit I WRG handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt (Hinweis Raschauer, Kommentar zum Wasserrecht/2, 558). Ob durchgeführte Maßnahmen (hier: Die Entfernung der Sicherung eines Weges, welcher im Uferbereich eines Baches unterhalb eines bebauten Grundstückes verläuft, und das Herausbrechen von Steinen aus einer Steinlage, die entlang des Baches situiert ist) tatsächlich (negative) Einwirkungen in welchem Umfang auch immer gehabt haben, ist nicht Tatbestandsvoraussetzung. Ob die mit den Tathandlungen herbeigeführten Änderungen wasserrechtlich nach § 38 Abs 1 WRG nicht bewilligte Anlagen betroffen haben, ist für die Erfüllung des Tatbestandes gemäß § 137 Abs 2 lit I WRG nicht entscheidungserheblich, da die Beseitigung bewilligungsbedürftiger, ohne die erforderliche Bewilligung vorgenommener Maßnahmen nur von der Behörde im Rahmen eines behördlichen Verfahrens angeordnet werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997070149.X04

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at